Stand 03.05.2023

Grundsätze des Kreises Pinneberg für die Gewährung von Zuschüssen an die Kreisjugendverbände der Parteien im „Verband politischer Jugend im Kreis Pinneberg“ (gültig ab 01.01.2023)

1. Förderungszweck

Der Kreis Pinneberg stellt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 26.11.1975 auf der Grundlage dieser Grundsätze für die Kreisverbände im „Verband der politischen Jugend im Kreis Pinneberg“ Zuschüsse für die außerschulische politische Jugendarbeit und Jugendbildung zur Verfügung.

Die derzeitigen Gesamtmittel belaufen sich auf 8.833,33 € jährlich gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses (VO/FRA 20.382) vom 19.11.2020 in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages (VO/FRA 20.418) vom 02.12.2020

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden jeweils im laufenden Kalenderjahr stattfindende Maßnahmen der politischen Jugendbildung. Dies beinhaltet zum Beispiel entsprechende Aufwendungen für die Mitgliederwerbung, Aufwendungen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit, die Beschaffung von Materialien zur Umsetzung dieser Maßnahmen und Veranstaltungen der politischen Bildung für Kinder und Jugendliche.

Die Mittel sind unter Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen (Zweck-Mittel-Relation) anzustreben.

Im Rahmen der Förderung aus Jugendhilfemitteln sind beispielsweise **nicht** förderfähig: Fahrtkosten sofern diese vom Landes- oder Kreisverband oder anderen getragen werden, Restaurantbesuche, Alkoholische Getränke, Geschenke, Geldgeschenke, Auszahlung von Verpflegungspauschalen, Pfandgebühren, Anschaffungen über 150 €.

3. Zuwendungsempfänger

Kreisjugendverbände von politischen Parteien im Kreis Pinneberg, die Mitglieder im „Verband der politischen Jugend im Kreis Pinneberg“ sind, sofern sie zum Stichtag 01.04. mindestens über einen Sitz im Kreistag verfügen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Kreisförderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung darf den errechneten Fehlbedarf (Einnahmen abzüglich Ausgaben) nicht übersteigen. Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse für die einzelnen Antragsteller errechnet sich aufgrund der bis spätestens zum 01.04. des jeweiligen Jahres vorliegenden Anträge in Relation der aktuell zum 01.01. des Jahres geltenden Sitzverteilung im Pinneberger Kreistag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung wird für das jeweilige Kalenderjahr bewilligt. Eine Übertragung der Mittel auf ein nächstes Haushaltsjahr ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

5. Antrag (Inhalt/Frist)

Anträge auf Förderung sind **schriftlich im Original bis spätestens zum 01.04.** eines jeden Jahres beim Fachdienst Jugend und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg unter Verwendung des Formblattes Antragstellung (Anhang I) einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

Eine digitale Antragstellung ist nach den geltenden Recht derzeit nicht möglich.

6. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist, Sichtung und Bearbeitung der vorliegenden Anträge und der erfolgten Mittelfreigabe im aktuellen genehmigten Kreishaushalt durch Bewilligungsbescheid.

7. Abrechnungsverfahren

Als Nachweis über die Verwendung des Kreiszuschusses ist bis **spätestens zum 31.03.** des darauffolgenden Jahres im Original das unterzeichnete Formblatt Verwendungsnachweis (Anhang II) einzureichen. Dieses ist um entsprechende, aussagefähige, den Maßnahmen zugeordnete Rechnungsbelege zu ergänzen. Der Verwendungsnachweis mit Belegen ist beim Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit einzureichen. Ein Tätigkeitsbericht, aus dem die Verwendung der Mittel hervorgeht, ist mit einzureichen.

Sofern sich abzeichnet, dass die bewilligten Zuschüsse nicht bzw. nicht im vollen Umfang für die gemäß dem Bescheid bewilligten Maßnahmen nach diesen Grundsätzen verwendet wurden, sind nicht verwendete Mittel

unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und unter Angabe des Kassenzeichens 36200-448800 zu erstatten.
Die Zuwendung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht wurde und oder nicht den in diesen Grundsätzen definierten Zwecken entspricht.

Die Abrechnungsunterlagen sind von dem Zuwendungsempfänger 5 Jahre aufzubewahren.

8. Datenschutzerklärung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Datenschutzhinweis:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist die Landrätin des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn
Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichten unter der Adresse Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn oder per Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de
Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: https://uldsh.de/beschwerde, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter https://uldsh.de/mail) Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.
Der Fachdienst Jugend / und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von Jugendgruppen im „Verband politischer Jugend im Kreis Pinneberg“.
Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutz-gesetz (LDSG)).
Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages. Anschließend erfolgt eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren. Eine Weitergabe findet nicht statt.
Ihre personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung des Antrages erforderlich.
Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten seit dem 01.01.2023.

Anhang I:
Formblatt „Antragstellung“

Anhang II:
Formblatt „Verwendungsnachweis“

Stand 03.05.2023